# Jugendstrafrecht ‑ Jugendstrafverfahren

1. Einleitung
2. Örtliche Zuständigkeit
3. Strafunmündigkeit und strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher
4. Diversion, Täter-Opfer-Ausgleich
5. Untersuchungshaft
6. Jugendgerichtshilfe / Jugendhilfe im Strafverfahren (JuhiS)
7. Strafregister / Erziehungsregister
8. Anklage, Antrag im vereinfachten Jugendverfahren
9. Jugendgerichte und Jugendschöffen
10. Die Hauptverhandlung
11. Das Sanktionensystem
12. Die Erziehungsmaßregeln
13. Die Zuchtmittel
14. Die Jugendstrafe
15. Die Strafaussetzung zur Bewährung
16. Der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung
17. Der Erlass der Jugendstrafe
18. Der Schuldspruch, § 27 JGG
19. Die Vorbewährung, § 61 JGG
20. Der Grundsatz der Einheitlichkeit der Rechtsfolgen, § 31 JGG
21. Die Vollstreckung
22. Die Rechtsmittel

**Vorbemerkung**

In Anlehnung an den nicht gegenderten Sprachgebrauch des Jugendgerichtsgesetzes ist dieser Text nicht immer gendergerecht formuliert. Dies wird in künftigen Auflagen verbessert.

1. **Einleitung**

Die Bestimmungen für das Jugendstrafrecht sind im Jugendgerichtsgesetz (JGG) zusammengefasst. Es enthält sowohl formelles Strafrecht (Gerichtsaufbau der Jugendgerichte, Jugendstrafverfahrensrecht) als auch materielles Strafrecht, hier insbesondere die Vorschriften zu den besonderen Sanktionen im Jugendstrafrecht. Soweit im JGG nichts anderes geregelt ist, gelten ergänzend die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (StGB), hier vor allem alle Straftatbestände, und der Strafprozessordnung (StPO).

1. **Örtliche Zuständigkeit**

Eine wesentliche Besonderheit des Jugendstrafverfahrens gegenüber dem Erwachsenenverfahren ist der faktische Vorrang der Wohnsitzzuständigkeit der Gerichte, § 42 JGG. Das bedeutet, dass gegen die Jugendlichen oder Heranwachsenden bei dem für ihren Wohnort zuständigen Jugendgericht verhandelt wird. Hierdurch wird erreicht, dass auch mehrfach auffällige Jugendliche oder Heranwachsende in aller Regel bei „seiner/m bzw. ihrer/m“ Jugendrichterin oder Jugendrichter vor Gericht steht, was eine persönlichere Ansprache und angepasste Reaktion und Sanktion erleichtert. Entsprechend wird auch das Ermittlungsverfahren in der Regel bei der Staatsanwaltschaft des Wohnorts geführt, gleichgültig, wo die Straftat begangen wurde.

1. **Strafunmündigkeit und strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher**
	1. **Kinder** bis zum vollendeten 13. Lebensjahr sind strafrechtlich nicht verantwortlich. Wenn sie durch Straftaten auffallen, ist es Sache der Jugendbehörden und evtl. der Familiengerichte, sich um die Erziehung der Kinder zu kümmern, bzw. die Eltern darin zu unterstützen. Zivilrechtliche Ansprüche gegen Kinder sind möglich.

Allerdings werden auch die Straftaten von Kindern von der Polizei ermittelt, registriert und der Staatsanwaltschaft mitgeteilt.

* 1. **Jugendliche**, das sind die zur Zeit der Tat 14-, aber noch nicht 18-jährigen, unterliegen in vollem Umfang den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes - wenn sie zur Zeit der Tat nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, § 3 JGG. In der Praxis kommen Zweifelsfälle strafrechtlicher Verantwortlichkeit von Jugendlichen so gut wie nicht vor. Jeder 14-jährige, der nicht Störungen von Krankheitswert hat, ist strafrechtlich verantwortlich.
	2. **Heranwachsende**, die 18-, aber noch nicht 21-jährigen, können nach Jugendstrafrecht abgeurteilt werden, wenn die Tat eine typische Jugendverfehlung darstellt oder der Täter zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, § 105 JGG. Das Verfahren läuft formell immer als Jugendstrafverfahren vor den Jugendgerichten und das hat zu entscheiden, ob das Sanktionensystem des Jugendstrafrechts (dazu im folgenden mehr) oder das des Erwachsenenstrafrechts (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe) zur Anwendung kommt.

In der Praxis ist der Anteil der Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heran­wachsen­de nach Art der Straftat und nach Region sehr unterschiedlich. Bei schwereren Taten wird bei den Ermittlungen und in der Hauptverhandlung genauer auf den Entwicklungsstand des Täters/der Täterin geschaut, was zu Folge hat, dass der Anteil der nach Jugendstrafrecht Verurteilten mit der Schwere der Tat steigt. Ursache ist, dass die wenigsten 18- bis 20-jährigen „ausgewachsenen“ Erwachsenen gleichstehen. Bei ihnen sind vielmehr „noch Entwicklungskräfte am Wirken“. Die Chance, mit Erziehungsmitteln darauf Einfluss zu nehmen, sollte nicht vertan werden.

1. **Diversion, Täter-Opfer-Ausgleich**
	1. Für die Sachverhalte, die bei Jugendgerichten tatsächlich verhandelt werden, ist zu berücksichtigen, dass diese Fälle meist nicht den unteren Bereich der Jugendkriminalität darstellen. Dieser untere Bereich wird bei der Staatsanwaltschaft im so genannten Diversionsverfahren bearbeitet und gelangt gar nicht erst nicht zur Anklage.

**Diversion** (lat. für Ablenkung, Umlenkung) macht sich zu nutze, dass „Nach den Erkenntnissen kriminologischer Forschung ... Jugendkriminalität im Bagatellbereich bis hin zu mittelschweren Verfehlungen zumeist ein entwicklungstypisches, großteils unentdeckt bleibendes Verhalten (ist), das sich im weiteren Reifungsprozess von selbst verliert. Eine jugendstrafrechtliche Reaktion bzw. Sanktion ist somit bei einer Vielzahl von jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten entbehrlich. Die prozessualen Möglichkeiten zur Verfahrenseinstellung gemäß den §§ 45, 47 JGG erlauben es daher, nach anderweitiger erzieherischer Einwirkung auf den Beschuldigten von einer weiteren Strafverfolgung abzusehen (Diversion).“ - Zitat aus: „Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums zur Förderung von Diversionsmaßnahmen und zur Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendhilfe bei Straftaten jugendlicher und heranwachsender Beschuldigter sowie delinquentem Verhalten von Kindern vom 18.12.2018“, den Diversionsrichtlinien von Baden-Württemberg. Sinngemäß gilt das auch in anderen Bundesländern, Übersicht bei: <https://www.dvjj.de/diversionsrichtlinien/#toggle-id-10>

Die konkrete Umsetzung dieser Regeln bedeutet, dass das Verfahren bereits bei der Staatsanwaltschaft eingestellt wird, entweder folgenlos oder nach schriftlicher Ermahnung, §§ 45 Abs. 1 oder 2 JGG. Diese Einstellung kann in der Regel nur vorgenommen werden beim geständigen Ersttäter. In jedem Fall hat zuvor im Zuge der polizeilichen Ermittlungen ein so genanntes „normverdeutlichendes Gespräch“ stattgefunden, bei dem der/die Polizeibeamte/in der/dem Jugendlichen den Unwert ihres/seines Verhaltens vor Augen führt.

Nach § 45 Abs. 3 JGG kann die Staatsanwaltschaft auch beim Jugendgericht beantragen, dass eine Ermahnung oder Weisungen (s.u.) erteilt werden. Das ist kein förmliches Jugendstrafverfahren, bindet aber das Gericht mit ein. Davon wird eher selten Gebrauch gemacht.

Auch dem Jugendgericht steht im förmlichen Gerichtsverfahren die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung zur Verfügung, § 47 JGG, wenn sich in der Hauptverhandlung herausstellt, dass eine förmliche Sanktion zur Einwirkung nicht erforderlich ist.

* 1. Als weitere nicht-förmliche Sanktion stellt der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) eine Möglichkeit zur Verfahrensbeendigung ohne gerichtliches Verfahren dar.

Das Ermittlungsverfahren wird vorläufig eingestellt und die Jugendgerichtshilfe oder eine private Jugendhilfeeinrichtung beauftragt, einen Ausgleich zwischen Täter und Geschädigten herzustellen. Das Verfahren ist in besonderer Weise geeignet, den Rechtsfrieden wiederherzustellen und beiden Seiten zu einem gerechten Ausgleich zu verhelfen. In seltenen Fällen – vor allem, wenn Beteiligte sich erst in der Hauptverhandlung dazu bereit erklären – wird der Täter-Opfer-Ausgleich auch durch das Gericht angeordnet.

Der Täter-Opfer-Ausgleich kann auch stattfinden, obwohl (z.B. wegen der schweren Tatfolgen) eine Anklage und Hauptverhandlung beabsichtigt ist. Ein positiv verlaufener TOA wirkt sich dann in der Regel bei der Rechtsfolgenzumessung zugunsten des/der Beschuldigten aus.

1. **Untersuchungshaft**

Untersuchungshaft kann gegen Jugendliche und Heranwachsende in gleicher Weise wie gegen Erwachsene verhängt werden. § 72 JGG bestimmt jedoch, dass vorrangig Jugendhilfemaßnahmen, insbesondere eine Unterbringung in einem Heim, zu prüfen sind. Dies scheitert jedoch oft an dem Vorhandensein geeigneter Einrichtungen.

Der Vollzug der Untersuchungshaft, die vor allem gegen Wiederholungstäter und bei Fluchtgefahr gegen Täter mit ausländischem oder fehlendem festem Wohnsitz verhängt wird, geschieht in besonderen Abteilungen der Haftanstalten mit Betreuung durch Sozialarbeiter\*innen.

Es gibt in Baden-Württemberg (und anderen Bundesländern) ein Modell zur Vermeidung von Untersuchungshaft in Stutensee bei Karlsruhe. Dort werden im Heinrich-Wetzlar-Haus bis zu 16 Jugendliche bis zur Hauptverhandlung intensiv betreut, anschließend können sie meist entweder in eine Jugendhilfemaßnahme vermittelt werden oder kehren nach Hause zurück. Wenige verbüßen anschließend Jugendstrafe in der Jugendstrafanstalt.

1. **Jugendgerichtshilfe/****Jugendhilfe im Strafverfahren (JuhiS)**

Bei den örtlichen Jugendbehörden (Jugendämter, Kreisjugendämter) gibt es die Einrichtung der Jugendgerichtshilfe (synonym: Jugendhilfe im Strafverfahren). Diese Aufgabe wird entweder von eigens mit dieser Aufgabe betrauten Mitarbeitenden wahrgenommen oder es ist eine von mehreren Aufgaben meist des Allgemeinden Sozialdienstes ASD) bzw. Kommunalen Sozialdienstes (KSD). Die Vertreter\*innen der Jugendgerichtshilfe haben die Aufgabe, so regelt es § 38 JGG, die erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung zu bringen. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes des Jugendlichen und äußern sich zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit sowie zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. In Haftsachen berichten sie beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. In die Hauptverhandlung soll der Vertreter der Jugendgerichtshilfe entsandt werden, der die Nachforschungen angestellt hat. In der Praxis reichen die personellen Kapazitäten der Jugendgerichtshilfe oft nicht aus, diese Aufgaben adäquat wahrzunehmen, insbesondere auch in der Betreuung nach der Hauptverhandlung.

1. **Strafregister / Erziehungsregister**

Die Verurteilungen Jugendlicher und Heranwachsender und auch die Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 JGG werden in einem zentralen Register (Erziehungsregister) erfasst, das einen Teil des Bundeszentralregisters darstellt und mit diesem zusammen geführt wird. Auskunft aus dem Erziehungsregister erhalten allerdings in der Regel nur die Strafverfolgungsbehörden. Diese unbeschränkte Auskunft für die Staatsanwaltschaft und das Gericht bietet einen guten Überblick der bisherigen strafrechtlichen „Karriere“ und ermöglicht eine sachgerechte Reaktion auf neue Straftaten.

Wichtig ist, dass – etwas vereinfacht – nur eine tatsächlich verbüßte Jugendstrafe in einem Führungszeugnis erscheint. Alle anderen Entscheidungen werden dort nicht aufgeführt. Es ist wichtig, die jungen Menschen darauf hinzuweisen, dass sie sich als unbestraft bezeichnen und Verurteilungen verschweigen dürfen, wenn diese nicht im Führungszeugnis erscheinen.

1. **Anklage, Antrag im vereinfachten Jugendverfahren**

Wenn eine nicht-förmliche Verfahrenserledigung nicht durchgeführt werden kann, erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage zum Jugendgericht. In einfachen Fällen zum Jugendrichter als Einzelrichter und wenn Jugendstrafe (als schwerste der möglichen Sanktionen nach Jugendstrafrecht) zu erwarten ist, zum Jugendschöffengericht. In einfach gelagerten Fällen, insbesondere bei einem Geständnis des Täters, kann ein Antrag beim Jugendgericht im vereinfachten Verfahren gestellt werden, § 76 JGG. Die Hauptverhandlung findet dann ohne einen Vertreter der Staatsanwaltschaft statt. Diese Möglichkeit gibt es nur für jugendliche Täter, nicht bei Heranwachsenden.

**9 Jugendgerichte und Jugendschöffen**

**9.1 Die Jugendgerichte**

Um dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts Rechnung zu tragen, gibt es spezialisierte Gerichte. Es sind dies beim Amtsgericht der Strafrichter als Jugendrichter, das Jugendschöffengericht (mit Jugendschöffen) und beim Landgericht die Jugendkammer (mit Jugendschöffen). Es sind immer zwei Schöffen, dies müssen immer eine Frau und ein Mann sein.

Die kleine Jugendkammer entscheidet über Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters in der Besetzung: ein Berufsrichter als Vorsitzender und zwei Jugendschöffen.

Über Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts entscheidet die große Jugendkammer mit zwei oder drei Berufsrichtern und zwei Jugendschöffen.

Die sachliche Zuständigkeit der Jugendgerichte ist in den §§ 39 - 41 JGG geregelt. Der Jugendrichter ist zuständig, wenn nur Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, Nebenstrafe und Nebenfolgen oder die Entziehung der Fahrerlaubnis zu erwarten sind. Er darf nicht mehr als ein Jahr Jugendstrafe verhängen und nicht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus anordnen.

Das Jugendschöffengericht ist zuständig für die Verfahren, die weder zur Zuständigkeit des Jugendrichters noch der Jugendkammer gehören. Dies bedeutet im wesentlichen, dass das Jugendschöffengericht dann zuständig ist, wenn aus Sicht der Staatsanwaltschaft Jugendstrafe zu erwarten ist.

Die Zuständigkeit der Jugendkammer (beim Landgericht) ergibt sich aus § 41 Abs. 1 JGG. Sie umfasst insbesondere Straftaten, bei denen ein Mensch ums Leben gekommen ist, sowie Jugendschutzsachen, d.h., Straftaten Erwachsener, durch die ein Kind oder Jugendlicher verletzt oder unmittelbar gefährdet worden ist und in diesem Verfahren Kinder oder Jugendliche als Zeugen benötigt werden.

Für alle Jugendrichter\*innen und Jugendstaatsanwält\*innen gilt, dass sie nach § 37 JGG erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sollen. Seit der Gesetzesänderung zum 1.1.2022 sind zu belegende Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie Voraussetzung für eine solche Tätigkeit.

**9.2 Die Jugendschöffen**

Die Jugendschöffen sollen gem. § 35 Abs. 2 S. 2 JGG „erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein“.

Die Schöffen sind gleichberechtigte Richter. Sie haben das gleiche Stimmrecht wie die Berufsrichter. Lediglich bei Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung und bei solchen, in denen das Gesetz die ausschließliche Zuständigkeit der Berufsrichter vorsieht (z.B. §§ 27, 31 StPO, bei Ablehnung wegen Befangenheit). Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Beweisaufnahme obliegen dem Vorsitzenden, der allein führt die Vernehmung von Zeugen unter 16 Jahren durch, er hat die Sorge für die Ordnung in der Verhandlung u.ä. mehr.

Schöffen genießen die richterliche Unabhängigkeit in gleicher Weise wie Berufsrichter. Sie sind wie diese zu Neutralität und Unparteilichkeit verpflichtet.

**10. Die Hauptverhandlung**

In § 48 JGG ist bestimmt, dass im Verfahren gegen Jugendliche die Verhandlung einschließlich der Verkündung der Entscheidung nichtöffentlich ist. Auch das ist ein Ergebnis des Erziehungsgedankens: der Jugendliche soll keine Gelegenheit haben, vor einem Publikum oder in den Medien als Held da zu stehen.

Außerdem wird befürchtet, dass Besucher der Hauptverhandlung den Jugendlichen ablenken könnten, ihn daran hindern würden, sich in der Verhandlung freimütig zu äußern.

Schließlich dient die Nichtöffentlichkeit der Sitzung auch dem Schutz des Jugendlichen: Er soll nicht in der Öffentlichkeit als Täter bekannt und damit stigmatisiert werden.

Neben den Verfahrensbeteiligten, den Eltern und Personen, die den Angeklagten betreuen, ist dem durch die Tat Verletzten die Anwesenheit gestattet. Eltern haben die gleichen Rechte im Verfahren wie der Beschuldigte, dies ist ein Ausfluss des elterlichen Erziehungsrechts.

Anderen Personen kann die Anwesenheit, vor allem zu Ausbildungszwecken, gestattet werden.

Sind Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene gemeinsam angeklagt, so ist das Verfahren in der Regel öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist aber auch hier zulässig, wenn dies im Interesse des jugendlichen Angeklagten geboten ist (§ 48 Abs. 3 JGG).

Das Verfahren gegen zur Tatzeit Heranwachsende ist grundsätzlich öffentlich, jedoch kann nach § 109 Abs. 1 Satz 4 JGG die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse des Heranwachsenden geboten ist.

Von diesen Besonderheiten abgesehen, unterscheidet sich eine Verhandlung im Jugendstrafverfahren nicht von der in einem Verfahren gegen Erwachsene.

Selbstverständlich ist auch in der Hauptverhandlung die Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren maßgeblich beteiligt. Sie soll im gesamten Verfahren so früh wie möglich herangezogen werden (§ 38 JGG). Die Jugendgerichtshilfe trägt in der Hauptverhandlung das Ergebnis ihrer Ermittlungen vor, insbesondere zur Persönlichkeit des Angeklagten. Sie wird darüber hinaus dem Gericht einen Vorschlag unterbreiten, wie auf die Verfehlung des Jugendlichen zu reagieren ist.

Eine besondere, von Formalien weitgehend befreite Form der Verhandlung ist das vereinfachte Jugendverfahren (§§ 76 ff JGG).

Bei vielen Jugendlichen empfiehlt sich das förmliche Strafverfahren nicht. Wenn das formlose Verfahren nach §§ 45 Abs. 3, 47 JGG schon nicht in Betracht kommt, bietet sich diese besonders vereinfachte Verfahrensart an, die dem regulären Verfahren gleichwertig ist, jedoch weitgehend von dessen Formvorschriften befreit ist.

Das vereinfachte Verfahren findet in aller Regel dann Anwendung, wenn keine Beweisaufnahme erforderlich ist und außerdem nur Erziehungsmaßregen oder Zuchtmittel zu erwarten sind. Die Mitwirkung des Staatsanwaltes in der Hauptverhandlung ist entbehrlich. Eine „Verhandlung“ im üblichen Sinne findet nicht statt. In der Praxis ist es üblich, dass die vereinfachten Jugendverfahren nicht im Sitzungssaal, sondern im Dienstzimmer des Richters stattfinden. Am Ende eines solchen Verfahrens ergeht entweder ein Urteil oder aber auch ein Beschluss, insbesondere auch ein das Verfahren einstellender Beschluss.

 **11. Das Sanktionensystem**

Unabdingbare Voraussetzung für die im Urteil angeordneten Rechtsfolgen ist das tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhafte Vergehen oder Verbrechen eines Jugendlichen oder Heranwachsenden. Insoweit besteht kein Unterschied zum allgemeinen Strafrecht. Jedoch gelten für die Auswahl der zu treffenden Maßnahmen andere Grundsätze.

Im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht gibt es im Jugendstrafrecht keinen Strafrahmen, also keine Mindest- oder Höchststrafen für bestimmte Delikte. Es gelten vielmehr allgemeine Regeln, die die Persönlichkeit des Täters und die zu dessen Erziehung geeigneten Behandlungsmittel in den Mittelpunkt der Betrachtung stellen.

Der Jugendrichter hat hier einen weiten Spielraum. Denn die Erziehungsmaßregel dient ausschließlich der positiven Spezialprävention des Verurteilten: er soll künftig keine Straftaten mehr begehen. Jedoch darf der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der Verfassungsrang genießt, nicht außer Betracht bleiben. So darf aus Anlass einer geringen Tat, einer Bagatelle, keine schwerwiegende Belastung für den Jugendlichen angeordnet werden. Neben diesen erziehenden Maßnahmen sind auch ahndende, also eher strafende Maßnahmen zulässig und unter Umständen auch geboten, wie etwa die Jugendstrafe.

§ 5 JGG benennt die Folgen der Jugendstraftat. Danach können aus Anlass der Straftat eines Jugendlichen Erziehungsmaßregeln angeordnet werden. Wenn diese nicht ausreichen, wird mit Zuchtmitteln oder Jugendstrafe geahndet.

Auch bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht können Fahrverbote, Entzug der Fahrerlaubnis, Sperren für die Erteilung einer Fahrerlaubnis und Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB angeordnet werden. Eine Besonderheit gilt für das Fahrverbot: es darf drei Monate nicht überschreiten, § 8 Abs. 3 S. 2 JGG.

**12. Die Erziehungsmaßregeln**

Erziehungsmaßregeln sind die Erteilung von Weisungen und die Anordnung, Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 JGG in Anspruch zunehmen. Diese letztgenannte Erziehungsmaßregel kommt in der Praxis der Jugendgerichte praktisch nicht vor. Es handelt sich insoweit um eine Maßnahme aus dem Bereich des Jugendhilferechts.

In der Praxis die größte Rolle spielen die Weisungen nach § 10 JGG. Danach sind Weisungen Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen.

Allen Weisungen ist gemeinsam, dass sie nachträglich geändert werden können. Dies ist in § 11 JGG festgelegt. Insoweit sind im Jugendrecht in sehr vereinfachter Möglichkeit Eingriffe in rechtskräftige Entscheidungen möglich.

Darüber hinaus kann der Jugendrichter dann, wenn der Jugendliche Weisungen schuldhaft nicht erfüllt, Jugendarrest bis zu vier Wochen verhängen.

In § 10 JGG sind solche Weisungen beispielhaft aufgeführt.

**§ 10 JGG Weisungen**

(1) Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen,

1. Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen,

2. bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen,

3. eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen,

4. Arbeitsleistungen zu erbringen,

5. sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen,

6. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen,

7. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),

8. den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen oder

9. an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.

(2) ...

Von diesen Weisungen haben in der Praxis vor allem die Weisung, Arbeitsleistungen zu erbringen (Abs. 1 Nr. 4), die Betreuungsweisung (Abs. 1 Nr. 5) und die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs (Abs. 1 Nr. 6) Bedeutung.

**12.1 Die Arbeitsweisung**

Sie ist die häufigste Sanktion. Sie wird nach der Anzahl der Arbeitsstunden bemessen. Üblich sind zwischen 5 und 60 Stunden. Die Arbeitsstunden werden meist durch Vermittlung der Jugendgerichtshilfe bei karitativen oder ähnlichen Einrichtungen abgeleistet.

**12.2 Die Betreuungsweisung**

Es handelt sich um eine sehr eingriffsintensive Maßnahme, da sie den Jugendlichen über einen längeren Zeitraum - meist 6 bis 9 Monate - die Verpflichtung auferlegt, sich wöchentlich mit ihrem Betreuungshelfer zu treffen, mit ihm ihre persönliche Situation, ihr Freizeitverhalten, Schule, Berufsausbildung zu besprechen. Damit soll versucht werden, den Jugendlichen vor weiteren Straftaten zu bewahren und ihm dabei helfen, sein Leben zu strukturieren.

**12.3 Der soziale Trainingskurs**

In solchen Kursen, die leider nicht regelmäßig und flächendeckend angeboten werden, werden in Gruppen bestimmte Problemfelder bearbeitet, wie übermäßiger Alkoholgenuss oder Aggressivität.

**13. Die Zuchtmittel**

Wenn Erziehungsmaßregeln nicht mehr ausreichen zur Ahndung einer Verfehlung eines Jugendlichen, Jugendstrafe jedoch noch nicht geboten ist, so verhängt der Jugendrichter Zuchtmittel.

Die Zuchtmittel sind in § 13 JGG aufgeführt. Es sind dies die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen und der Jugendarrest.

**13.1 Die Verwarnung**

Die bloße Verwarnung als Zuchtmittel allein spielt in der Praxis nur eine geringe Rolle. Es Ist einem Jugendlichen kaum klar zu machen, dass die Weisung nach § 10 JGG, Arbeitsleistungen zu erbringen, eine geringere Reaktion auf seine Straftat sein soll als der Ausspruch einer Verwarnung. Insoweit wird die Verwarnung in aller Regel mit anderen Maßnahmen kombiniert.

**13.2 Die Auflagen**

In der Praxis die größte Rolle spielt das Zuchtmittel der Auflagen:

**13.2.1 Die Schadenswiedergutmachung**

§ 15 Abs. 1 Satz 1 JGG benennt die Verpflichtung, nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wieder gut zu machen. Diese Auflage ist sicherlich besonders erzieherisch sinnvoll, jedoch muss auch hier beachtet werden, dass an den Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. In vielen Fällen werden dem Jugendlichen die finanziellen Mittel fehlen, den angerichteten Schaden wieder gut zu machen.

**13.2.2 Die Entschuldigung**

§ 15 Abs. 1 Satz 2 JGG benennt als weitere Auflage die persönliche Entschuldigung bei dem Verletzten. Eine solche Auflage wird nur dann sinnvoll sein, wenn einmal der Verletzte bereit ist, eine solche Entschuldigung anzunehmen, andererseits aber auch der Jugendliche wirklich innerlich dazu bereit ist und nicht nur ein Lippenbekenntnis ablegt.

**13.2.3 Die Arbeitsauflage**

§ 15 Abs. 1 Satz 3 JGG enthält die Auflage, Arbeitsleistungen zu erbringen. Im Unterschied zu den Arbeitsleistungen des § 10 JGG, die in erster Linie erzieherischen Charakter haben sollen, haben die Arbeitsleistungen nach § 15 JGG ahndenden Charakter.

In der Praxis ist es allerdings oft schwierig, Jugendlichen diesen Unterschied zu vermitteln.

**13.2.4 Die Geldauflage**

§ 15 Abs. 1 Satz 4 JGG benennt als weitere Auflage die Zahlung eines Geldbetrages zu Gunsten einer gemeinnützigen Einrichtung. Diese Auflage ist aber nur dann sinnvoll, wenn der Jugendliche den Geldbetrag aus eigenen Mitteln aufbringen kann. Es wäre erzieherisch kontraproduktiv, wenn Eltern oder Freunde für den Jugendlichen die Zahlung erbringen würden.

Auch für Auflagen gilt, ebenso wie für die Weisungen, dass sie nachträglich geändert werden können und dass nachträglich von ihrer Erfüllung ganz oder zum Teil befreit werden kann, wenn dies erzieherisch erforderlich ist. Damit trägt der Gesetzgeber der Tatsache Rechnung, dass sich die Verhältnisse junger Menschen oft in kurzer Zeit sehr schnell ändern und das Festhalten an einer ursprünglich zu Recht ausgesprochenen Weisung oder Auflage keinen erzieherischen Sinn mehr hätte.

Außerdem kann ebenso wie bei einem Verstoß gegen Weisungen auch bei einem Verstoß gegen Auflagen Jugendarrest verhängt werden, wenn die Auflagen schuldhaft nicht erfüllt werden.

**13.3 Der Jugendarrest**

Das eingreifende Zuchtmittel ist der Jugendarrest. Beim Jugendarrest handelt es sich um eine freiheitsentziehende Maßnahme.

Jugendarrest gibt es in drei Formen: Freizeitarrest, Kurzarrest und Dauerarrest.

Der Freizeitarrest wird für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt und auf eine oder zwei Freizeiten (Freitagabend bis Sonntag) bemessen (§ 16 Abs. 2 JGG), Kurzarrest wird statt Freizeitarrest verhängt. wenn der zusammenhängende Vollzug aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint, der Dauerarrest beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen.

Der Jugendarrest wird in gesonderten Jugendarrestanstalten vollzogen, die nicht Teil einer Strafanstalt sein dürfen. Baden-Württemberg verfügt über zwei Jugendarrestanstalten, die jeweils organisatorisch und personell eigenständig sind. Es sind dies die Jugendarrestanstalten in Göppingen und Rastatt.

§ 90 JGG bestimmt, dass der Vollzug des Jugendarrestes einerseits das „Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewusstsein bringen soll, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat“. Insoweit hat der Jugendarrest ahndenden Charakter und soll dem jugendlichen Straftäter eindeutig vor Augen führen, dass er für die Folgen seiner Straftat einzustehen hat.

Andererseits ist sich der Gesetzgeber bewusst, dass es vielfältige Schwierigkeiten in der Person und dem Umfeld eines jungen Menschen sind, die ihn zur Begehung von Straftaten bringen. Insoweit soll der Vollzug des Jugendarrestes auch ein Hilfsangebot an den straffälligen Jugendlichen seien. § 90 Abs. 1 Satz 2 JGG fordert ausdrücklich, dass der Vollzug des Jugendarrestes dem Jugendlichen helfen soll, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben.

Dieser Erziehungsauftrag des Jugendarrestes wird in den einzelnen Jugendarrestanstalten durchaus unterschiedlich gesehen. Es gibt viele Anstalten, die den Strafcharakter sehr weit in den Vordergrund stellen, andere Anstalten sehen den Hilfsauftrag im Vordergrund.

Das bedeutet in der Praxis, dass es in der Regel viele Außenkontakte für die jungen Arrestanten gibt, dass besonders geschultes Personal sowie Psycholog\*innen und Sozialarbeiter\*innen zur Betreuung der Arrestanten eingesetzt werden. Es wird darüber hinaus versucht, den Arrestanten einen strukturierten Tagesablauf zu bieten, die ihnen Alternativen zu ihrer bisherigen Lebensführung aufzeigen.

**14. Die Jugendstrafe**

Die härteste Sanktion des Jugendstrafrechts ist die Jugendstrafe. Sie ist Freiheitsentzug in einer „für ihren Vollzug vorgesehenen Einrichtung“, in der Regel einer Jugendstrafanstalt.

Nach § 17 Abs. 2 JGG verhängt der Richter Jugendstrafe, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Jugendstrafe erforderlich ist.

**14.1 Der Begriff der „Schädliche Neigungen“**

Der Begriff „schädliche Neigungen“ bedeutet nach der Definition des Bundesgerichtshofes, dass erhebliche Anlage- oder Erziehungsmängel die Gefahr begründen, dass der Täter ohne längere Gesamterziehung durch weitere Straftaten die Gemeinschaftsordnung stören wird. Die „schädlichen Neigungen“ müssen in der Tat, die abgeurteilt wird, zum Ausdruck kommen. Die Verhängung einer Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen kommt darüber hinaus nur dann in Betracht, wenn Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen. Das bedeutet, dass die Jugendstrafe immer nur „ultima ratio“ sein darf.

Die schädlichen Neigungen müssen noch im Zeitpunkt des Urteils vorliegen. Sie müssen zudem in der Tat hervorgetreten seien, d. h. die Tat muss Ausdruck dieser schädlichen Neigungen seien.

**14.2 Die Schwere der Schuld**

Jugendstrafe wird auch dann verhängt, wenn wegen „Schwere der Schuld“ Strafe erforderlich ist. In der Praxis bedeutet dies, dass in der Regel Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld dann verhängt wird, wenn es sich um Verbrechen handelt, die im Erwachsenenstrafrecht mit hohen Freiheitsstrafen bedroht sind, insbesondere Tötungsdelikte oder schwere Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Die Bemessungskriterien der Jugendstrafe sind Tatschwere, Schuldumfang und Erziehungsbedürfnis des Straftäters. Im Jugendstrafrecht gelten die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechtes nicht, stattdessen gilt für Jugendliche der Strafrahmen des § 18 Abs. 1 Satz 1 JGG (sechs Monate bis fünf Jahre). Bis zehn Jahre Jugend­strafe können allerdings verhängt werden, wenn der Jugendliche ein Verbrechen begangen hat, für das nach allgemeinem Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist.

Eine Besonderheit regelt § 105 Abs. 3 JGG: Bei Mord kann gegen Heranwachsende eine Jugendstrafe von bis zu 15 Jahren verhängt werden.

Innerhalb dieses allgemeinen Rahmens der Jugendstrafe gilt als Bemessungsgrundsatz § 18 Abs. 2 JGG: „die Jugendstrafe ist so zu bemessen, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist“.

Da die Jugendstrafe aber eine echte Kriminalstrafe ist, kann ihre Dauer nicht allein nach erzieherischen Überlegungen bemessen werden. Recht und Schuld dürfen nicht außer Betracht bleiben. Es ist unstreitig, dass die Strafdauer nicht außer Verhältnis zur Tat und Schuld stehen darauf, also nicht höher sein darf als die Freiheitsstrafe in einem vergleichbaren Fall gegen einen Erwachsenen.

Bereits aus der Tatsache, dass das Mindestmaß der Jugendstrafe sechs Monate beträgt, ergibt sich, dass die Verhängung der Jugendstrafe auf schwerwiegende Sachverhalte beschränkt bleiben soll.

Die Jugendstrafe wird in eigenen Jugendstrafanstalten vollzogen, in Baden-Württemberg in Adelsheim. § 1 des Vierten Buches des Justizvollzugsgesetzbuches Baden-Württemberg – Jugendstrafvollzug – bestimmt: „Im Vollzug der Jugendstrafe sollen die jungen Gefangenen dazu erzogen werden, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.“ Grundlagen der Erziehung sind Ordnung, Arbeit, Unterricht, Sport und sinnvolle Freizeitbeschäftigungen. Als besonders wichtig wird die schulische Bildung und die Berufsausbildung in Lehrwerkstätten angesehen.

§ 7 des genannten Jugendstrafvollzugsgesetzes erlaubt es, den Vollzug zu lockern und in geeigneten Fällen weitestgehend in freien Formen außerhalb der Justizvollzugsanstalt abzuwickeln. Von dieser Möglichkeit wird in Baden-Württemberg unter anderem durch das Projekt „Chance“ in Creglingen oder im Seehaus in Leonberg Gebrauch gemacht.

Nach § 88 JGG kann die Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden.

**15. Die Strafaussetzung zur Bewährung**

Nicht jede Jugendstrafe, die vom Jugendgericht ausgesprochen wird, wird jedoch vollzogen. Vielmehr wird in allen geeigneten Fällen zunächst eine Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt. Nach § 21 JGG wird eine Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr von Anfang an zur Bewährung ausgesetzt, wenn zu erwarten ist, dass der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs und unter der erzieherischen Einwirkung der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. Bei einer günstigen Prognose muss die Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden, gleichgültig, ob die Jugendstrafe wegen „schädlicher Neigungen“ oder wegen „Schwere der Schuld“ verhängt worden ist.

Nach § 21 Abs. 2 JGG kann auch die Vollstreckung einer Jugendstrafe von bis zu zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist. Die Aussetzung nur eines Teiles der Jugendstrafe ist nicht möglich (§ 21 Abs. 3 JGG). (Allerdings bietet der sogenannte Warnschussarrest die Möglichkeit, zu Beginn einer Bewährungsjugendstrafe einen freiheitsentziehenden Arrest von bis zu 4 Wochen zu verhängen, § 16a JGG.)

Der Richter bestimmt die Dauer der Bewährungszeit. Sie darf drei Jahre nicht überschreiten und zwei Jahren nicht unterschreiten. Für die Dauer der Bewährungszeit soll der Richter dem Jugendlichen Weisungen und Auflagen erteilen, um ihn erzieherisch zu beeinflussen (§ 23 JGG). Außerdem unterstellt das Gericht den Jugendlichen in der Bewährungszeit für höchstens zwei Jahre der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers. Im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht ist diese Bewährungsunterstellung im Jugendstrafrecht obligatorisch.

Die/der Bewährungshelfer\*in soll dem Jugendlichen helfend und betreuend zur Seite stehen (§ 24 Abs. 3 JGG). Sie/er soll dabei eng mit dem Gericht zusammenarbeiten und im Einvernehmen mit ihm die Erfüllung der Weisungen und Auflagen, Zusagen und Anerbieten überprüfen. Der Bewährungshelfer ist verpflichtet, dem Richter über die Lebensführung des Jugendlichen zu berichten. Er hat gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Weisungen und Auflagen dem Richter mitzuteilen.

Die Bewährungsüberwachung ist damit Aufgabe des Jugendrichters wie überhaupt der gesamte Vollzug der verhängten Sanktionen. (Im Erwachsenenbereich ist der Vollzug der Strafen Aufgabe der Staatsanwaltschaften.)

**16. Der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung**

Der Widerruf der Strafaussetzung (§ 26 JGG) zur Bewährung erfolgt insbesondere dann, wenn der Jugendliche in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, dass die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat, (§ 26 Abs. 1 Satz 1 JGG), oder wenn der Jugendliche gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers beharrlich entzieht und dadurch Anlass zu der Besorgnis gibt, dass er erneut Straftaten begehen wird.

Der Richter sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht, weitere Weisungen oder Auflagen zu erteilen, die Bewährungs- oder Unterstellungszeit zu verlängern oder den Jugendlichen vor Ablauf der Bewährungszeit erneut einem Bewährungshelfer zu unterstellen.

Auch kann wegen des Verstoßes gegen Weisungen oder Auflagen Jugendarrest verhängt werden.

**17. Der Erlass der Jugendstrafe**

Wird die Strafaussetzung zur Bewährung nicht widerrufen, so erlässt der Jugendrichter nach Ablauf der Bewährungszeit die Jugendstrafe (§ 26 a JGG).

**18. Der Schuldspruch, § 27 JGG**

Eine Besonderheit im Jugendstrafrecht bietet § 27 JGG. Wenn nach Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden kann, ob in der Straftat eines Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Umfang hervortreten, dass eine Jugendstrafe erforderlich ist, so kann der Richter die Schuld des Jugendlichen feststellen und die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe für eine von ihm zu bestimmende Bewährungszeit aussetzen.

Die Bewährungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten und ein Jahr nicht unterschreiten. Sie kann nachträglich bis auf ein Jahr verkürzt oder vor ihrem Ablauf bis auf zwei Jahre verlängert werden. Auch in diesem Fall wird der Jugendliche für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt.

Wenn sich durch schlechte Führung des Jugendlichen während der Bewährungszeit herausstellt, dass die in dem Schuldspruch missbilligten Taten auf schädliche Neigungen von einem solchen Umfang zurückzuführen sind, dass eine Jugendstrafe erforderlich ist, so erkennt der Richter auf die Strafe, die er im Zeitpunkt des Schuldspruchs bei sicherer Beurteilung der schädlichen Neigungen des Jugendlichen ausgesprochen hätte (§ 30 Abs. 1 JGG).

Wenn sich der Jugendliche jedoch während der Bewährungszeit gut geführt hat, so wird der Schuldspruch getilgt (§ 30 Abs. 2 JGG).

**19. Die Vorbewährung, § 61 JGG**

Eine weitere Besonderheit des Jugendstrafrechts ist die so genannte „Vorbewährung“. Ist das Gericht im Zweifel, ob eine Aussetzung zur Bewährung verantwortet werden kann, so wird sich der Richter die Entscheidung über die Aussetzungsfrage für eine bestimmte Zeit vorbehalten. Nach § 61 JGG kann der Jugendrichter eine Jugendstrafe bis zu zwei Jahren auch noch nach Rechtskraft des Urteils durch Beschluss zur Bewährung aussetzen. Von entscheidender Bedeutung wird sein, wie sich der Jugendliche unter dem Eindruck der Verurteilung in dieser Vorbewährungszeit verhält, für die ihm in der Regel enge Auflagen erteilt werden (Schulbesuch, Aufenthalt in einer Jugendhilfeeinrichtung etc.). Wenn eine nachträgliche Bewährungsaussetzung nicht erfolgt, etwa weil gegen Weisungen verstoßen wurde, verfügt das Gericht den Vollzug der Jugendstrafe.

**20. Der Grundsatz der Einheitlichkeit der Rechtsfolgen, § 31 JGG**

Eine Besonderheit des Jugendstrafrechtes gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht ist es, dass bei gleichzeitiger Aburteilung verschiedener Taten grundsätzlich nach den §§ 31 oder 66 JGG immer nur eine einheitliche Rechtsfolge verhängt wird. Auch dies ist eine Folge des Erziehungsgrundsatzes, denn der Richter soll bei der zu treffenden Maßnahmen nicht Tat und Schuld taxieren, sondern die Wirkungen bedenken, die die Entscheidung auf den Täter haben wird.

Dabei können Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln nebeneinander angeordnet oder Maßnahmen mit der Strafe verbunden werden. Jedoch dürfen die gesetzlichen Höchstgrenzen des Jugendarrestes und der Jugendstrafe nicht überschritten werden. (§ 31 Abs. 1 JGG).

Auch bereits ergangene Urteile werden in ein neues Urteil mit einbezogen, wenn die dort verhängten Maßnahmen noch nicht vollständig ausgeführt, verbüßt oder sonst erledigt sind. Das bedeutet, dass in einer Hauptverhandlung alle bisherigen Straftaten bewertet und eine einheitliche Sanktion bzw. eine Kombination von Sanktionen neu festgesetzt wird.

Eine Ausnahme hiervon sieht § 31 Abs. 3 JGG vor. Aus erzieherischen Gründen kann von einer Einbeziehung abgesehen werden. Ein häufiger Anwendungsfall ist der, dass wegen einer schweren Straftat eine Jugendstrafe zur Bewährung verhängt worden ist, der Jugendliche danach noch einmal ein geringeres Delikt begeht. In einem solchen Fall kann isoliert neben der Jugendstrafe zur Bewährung eine andere Sanktion verhängt werden (z. B. Jugendarrest oder Arbeitsauflagen).

 **21. Die Vollstreckung**

**21.1**

Gem. § 82 JGG ist d. Jugendrichter\*in Vollstreckungsleiter\*in. Im Vollstreckungsbereich findet eine Konzentration der Entscheidungen bei einem Jugendgericht statt. So überwacht er/sie die Durchführung von Weisungen und Auflagen und trifft alle späteren Entscheidungen, wie etwaige Änderungen oder die Verhängung von Arrest.

Zusammenfassend kann man bezüglich der Tätigkeit eines/r Jugendrichters/in von einer Allzuständigkeit sprechen. Nach § 34 JGG sollen auch noch die familiengerichtlichen Aufgaben übertragen werden, die den Jugendlichen betreffen, was in der Praxis der Gerichte selten geschieht.

**21.2**

Für die Vollstreckung von Jugendstrafe (in besonderen Justizvollzugsanstalten) gelten besondere Bestimmungen: Mit der Aufnahme in der Jugendstrafanstalt wird der/die Jugendrichter\*in eines in der Nähe der Jugendstrafanstalt gelegenen Amtsgerichts der „besondere Vollstreckungsleiter“ nach § 85 Abs. 2 JGG.

Der/die Vollstreckungsleiter\*in entscheidet auch über eine Aussetzung eines Strafrestes

**21.3**

Die Vollstreckung von Jugendstrafe gegen Ältere (ab etwa 24 Jahren, zunehmend allerdings in jüngerem Alter) findet in der Regel in Erwachsenenvollzugsanstalten statt, weil man (verkürzt gesagt) davon ausgeht, dass diese erzieherisch im Jugendstrafvollzug nicht mehr erreichbar sind.

Zur Erinnerung: Alle Jugendlichen und Heranwachsenden, die Jugendstrafe verbüßen und sich in einer Jugendstrafanstalt oder Erwachsenenstrafanstalt befinden, wurden nach dem - angeblich so milden - Jugendstrafrecht abgeurteilt.

 **22. Die Rechtsmittel**

In Jugendstrafsachen sind die Rechtsmittel in zwei Richtungen hin beschränkt:

**22.1.**

Es gibt kein Rechtsmittel gegen Art und Umfang der Erziehungsmaßregeln und der Zuchtmittel. Werden Weisungen, Verwarnung und Jugendarrest allein oder in Verbindung miteinander angeordnet, so kann eine solche Entscheidung weder von der Staatsanwaltschaft noch von d. Verurteilten mit dem Ziel angefochten werden, dass andere oder geringere Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel angeordnet werden (§ 55 Abs. 1 JGG). Mit dem Ziel eines Freispruchs kann das Urteil angefochten werden.

**22.2**

Wenn d. Verurteilte, die Verteidigung oder die Erziehungsberechtigten gegen ein Urteil eine zulässige Berufung eingelegt haben, so steht keinem von ihnen gegen das Berufungsurteil die Revision zu, wohl aber dem Staatsanwalt. Hat umgekehrt die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt, so darf nur d. Verurteilte, nicht aber die Staatsanwaltschaft gegen das Berufungsurteil Revision einlegen.

Begründet werden diese Rechtsmittelbeschränkungen im Wesentlichen mit dem Erziehungsgrundsatz. Es soll keine zu lange Zeit zwischen Straftat, Verurteilung und Vollstreckung des Urteils vergehen.

Umfangreiche und weiterführende Informationen, auch Video-Tutorials zu ausgewählten Themen des Jugendstraf(verfahrens)rechts sind zu finden auf der homepage der

**Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.,**

dem interdisziplinären Fachverband für die gesamte Jugendstrafrechtspflege, unter:

**DVJJ.de**

© Bernd Klippstein
 Erster Staatsanwalt a.D.

 Stand Januar 2025